



**Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmes  
nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im  
Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001**

**geändert durch Satzungen  
vom 31.03.2022, 31.03.2022**

# **Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmes nach Gegenstand , Zeit, Öffnungszeit und Platz im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.04.2001**

**geändert durch Satzungen vom 31.03.2022, 31.03.2022**

Aufgrund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung (SGV. NW. 7101) sowie §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NW. 2060) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (SGV. NW. 7103) sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023) wird die von der Stadt Neukirchen-Vluyn als örtliche Ordnungsbehörde am 14.12.1988 beschlossene, im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 21/88 vom 22.12.1988 bekanntgemachte Neufassung der Festsetzung, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.03.2001 wie folgt neu festgesetzt:

## **A) Wochenmärkte**

1. Die Stadt Neukirchen-Vluyn veranstaltet folgende Wochenmärkte:

- 1.1 Markt Hindenburgplatz
  - auf dem Hindenburgplatz
  - am Mittwoch und Samstag
- 1.2 Markt Neukirchen
  - auf dem Grafschafter Platz
  - am Freitag
- 1.3 Markt Vluyn
  - auf dem Vluynner Platz
  - am Freitag

2. Verkaufszeiten

Die Wochenmärkte beginnen um 7.30 Uhr und enden um 13.00 Uhr

3. Abweichung von der Festsetzung:

3.1 Fällt ein Wochenmarkt auf den 24. oder 31. Dezember, so endet er bereits um 12.00 Uhr

3.2 Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit oder Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies in den Tageszeitungen NRZ/WAZ/ Rheinische Post bekanntgemacht.

## **B) Kirmes**

1. Die Stadt Neukirchen-Vluyn veranstaltet jährlich folgende Kirmes:

1.1 Kirmes im Ortsteil Vluyn

- Platz am Museum
- Pastoratstraße von Niederrheinallee bis Kreuzungsbereich Bruckhausfeld
- Leineweberplatz
- Niederrheinallee von Leineweberplatz bis Kreisverkehr Vluynner Südring / Vluynner Nordring
- Vluynner Platz
- Bahnhofstraße von Niederrheinallee bis Einmündung Unterdorf

Die Öffnungszeiten sind maximal wie folgt:

Freitag	15:00 – 23:00 Uhr
Samstag	11:00 – 23:00 Uhr
Sonntag	11:00 – 23:00 Uhr
Montag	11:00 – 23:00 Uhr

### Schlussbestimmung

Diese Festsetzung tritt an die Stelle der Festsetzung der Wochenmärkte und Kirmessen im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.12.1988 und tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.03.2001 beschlossene Festsetzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.04.2001

Bernd Böing  
Bürgermeister

## HINWEIS

	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Festsetzung	28.03.2001	Amtsblatt Nr. 05/2001 vom 10.05.2001	17.05.2001
1. Änderung	30.03.2022	Amtsblatt Nr. 07/2022 vom 20.04.2022	21.04.2022
1. Änderung	30.03.2022	Amtsblatt Nr. 07/2022 Vom 20.04.2022	21.04.2022